

Abwasserreglement

Mittwoch, 6. Oktober 2021 (ENTWURF)

Inhalt

A. Gesetzliche Grundlagen	4
B. Allgemeine Bestimmungen	6
B.1. Zweck.....	6
B.2. Geltungsbereich.....	6
B.3. Abwasseranlagen; Definition Begriffe.....	6
B.4. Aufgaben der Gemeinde.....	6
B.5. Projekt- und Kreditbewilligung	7
B.6. Gemeinderat.....	7
B.7. Gewässerschutzstelle	7
B.8. Kanalisationsplanung / Genehmigung.....	8
B.9. Öffentliche Abwasseranlagen	8
B.10. Private Abwasseranlagen	8
B.11. Abwassersanierung ausserhalb Bauzone.....	9
B.12. Abwasserkataster	9
C. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	9
C.1. Anschlusspflicht	9
C.2. Anschlussrecht.....	10
C.3. Bestehende Abwasseranlagen	10
C.4. Anschlussfrist	10
D. Bewilligungsverfahren	11

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

D.1. Gesuch für private Abwasseranlagen.....	11
D.2. Gesuchsunterlagen	11
D.3. Prüfungskosten.....	12
D.4. Baubeginn, Geltungsdauer.....	13
D.5. Projektänderung	13
D.6. Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	13
E. Technische Ausführungsvorschriften.....	13
E.1. Technische Ausführungsvorschriften.....	13
E.2. Entwässerungssysteme	14
E.3. Abwasser	14
E.4. Nichtverschmutztes Abwasser.....	14
E.5. Wenig verschmutztes Abwasser.....	15
E.6. Übergangslösungen	15
E.7. Einleitungsbewilligung	16
E.8. Landwirtschaftsbetriebe	16
E.9. Haftung	16
F. Abgaben	17
F.1. Allgemeine Bestimmungen.....	17
F.1.1. Finanzierung der Erschliessungsanlagen	17
F.1.2. Mehrwertsteuer.....	17
F.1.3. Verjährung.....	17
F.1.4. Zahlungspflichtige	18
F.1.5. Verzug, Rückerstattung.....	18
F.1.6. Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung.....	18
F.2. Erschliessungsbeiträge	18
F.2.1. Kosten	18
F.2.2. Beitragsplan.....	19
F.2.3. Anlagen mit Mischfunktion.....	19
F.2.4. Auflage und Mitteilung.....	19
F.2.5. Vollstreckung	20
F.2.6. Bauabrechnung.....	20
F.2.7. Zahlungspflicht.....	20

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

F.2.8. Fälligkeit	20
F.2.9. Bemessung	20
F.2.10. Sanierungsleitungen	21
F.3. Anschlussgebühr	21
F.3.1. Bemessung	21
F.3.2. Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	22
F.3.3. Zahlungspflicht	22
F.3.4. Sicherstellung	23
F.4. Benützungsg Gebühr	23
F.4.1. Grundsatz	23
F.4.2. Grundgebühr	23
F.4.3. Verbrauchsgebühr	24
G. Rechtsschutz und Vollzug	24
G.1. Rechtsschutz, Vollstreckung	24
G.2. Strafbestimmungen	25
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	25
H.1. Inkrafttreten	25
H.2. Übergangsbestimmungen	25
H.3. Revision	26
I. Anhang: Tarifordnung	27
I.1. Erschliessungsbeiträge (F.2.9)	27
I.2. Anschlussgebühr (F.3.1)	27
I.3. Benützungsg Gebühr (F.4.2 und F.4.3)	28
I.4. Grossverbraucher	29
I.5. Kosten für besonderen Prüfungsaufwand	29
I.6. Tarifordnung	29
I.7. Indexierung	29

A. Gesetzliche Grundlagen

1. über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Juni Bundesgesetz 2014)
2. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2014)
3. Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2004)
4. Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994 (1. Januar 2010)
5. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 (Stand 1. März 2013)
 - a. § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindeglement.
 - b. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen
6. Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (Stand 1. August 2013)
 - a. § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

7. Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978

a. § 20 Abs. 2 (Stand 1. Januar 2014)

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

8. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2013)

9. Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 (Stand 1. September 2008)

10. Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008 (Stand 01.01.2015)

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Abwasserreglement.

B. Allgemeine Bestimmungen

B.1. Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

B.2. Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

B.3. Abwasseranlagen; Definition Begriffe

1. Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
2. Die Begriffe sind im Kapitel IV „Technische Ausführungsvorschriften“ definiert.

B.4. Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
2. Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
4. Die Gemeinde delegiert die Behandlung des Abwassers an den Gemeindeverband Abwasserverband Region Zurzach und ARA Hohentengen (Ortschaft Kaiserstuhl).

B.5. Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

B.6. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
 - a. die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR)
 - b. die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
 - c. die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
 - d. die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
 - e. die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

B.7. Gewässerschutzstelle

1. Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
 - a. Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
 - b. Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
 - c. periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
 - d. periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
 - e. Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
 - f. Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

- g. Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR
2. Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

B.8. Kanalisationsplanung / Genehmigung

1. Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
2. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

B.9. Öffentliche Abwasseranlagen

1. Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).
2. Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
3. Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

B.10. Private Abwasseranlagen

1. Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen.
2. Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen respektive erneuern lassen.
3. Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

4. Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
5. Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.
6. Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren, zu Unterhalten oder zu erneuern.

B.11. Abwassersanierung ausserhalb Bauzone

1. Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
2. Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

B.12. Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

C.1. Anschlusspflicht

1. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.
2. Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

C.2. Anschlussrecht

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
2. Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 26) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
3. Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 26). Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
4. Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation gemäss den gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kapitel A) nicht entspricht, muss es auf eigene Kosten vorbehandeln

C.3. Bestehende Abwasseranlagen

1. Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren.
2. Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
3. Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

C.4. Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

D. Bewilligungsverfahren

D.1. Gesuch für private Abwasseranlagen

1. Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen. Der Baubeginn darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen.
2. Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
3. Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
4. Für private Anschlüsse an die Verbandskanäle der Abwasserverbände Region Zurzach und Hohentengen ist ausser der gemeinderätlichen Bewilligung die Zustimmung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. Der Gemeinderat koordiniert soweit notwendig das Gesuchsverfahren.

D.2. Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen

Planunterlagen

1. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
2. Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
3. Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

4. Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
5. Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angabe der Geschossfläche in m² und Gebäudegrundfläche in m² sowie in Kanalisation entwässerte Hartfläche in m²;
6. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

1. Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
2. sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

D.3. Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden. Die Kosten werden im Anhang geregelt.

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

D.4. Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

D.5. Projektänderung

1. Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
2. Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

D.6. Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

1. Die Vollendung der Anlagen / Baute ist der Abteilung Bau, Planung, Umwelt, 48 Std. vor dem gewünschten Zeitpunkt zur Leitungsabnahme anzuzeigen und dazu einzuladen. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
2. Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Abteilung Bau, Planung, Umwelt abzugeben.
3. Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

E. Technische Ausführungsvorschriften

E.1. Technische Ausführungsvorschriften

1. Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
 - a. Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
 - b. Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
 - c. Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
 - d. Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA
2. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

E.2. Entwässerungssysteme

1. Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.
2. Bei bestehenden Bauten wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo immer möglich ist bei Umbauten das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzugestalten.

E.3. Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

E.4. Nichtverschmutztes Abwasser

1. Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
 - 1. Priorität: Versickerung
 - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
 - 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich
2. Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um
 - a. Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen
 - b. Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).
3. Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und sämtlichen übergeordneten Richtlinien.
4. Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

5. Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
 - a. Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b. Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

E.5. Wenig verschmutztes Abwasser

1. Strassen- und Platzwasser sind im Siedlungsgebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
 - a. Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b. Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

E.6. Übergangslösungen

1. Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
2. Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

E.7. Einleitungsbewilligung

1. Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungs-gesetz).
2. Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

E.8. Landwirtschaftsbetriebe

1. Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
2. Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
3. Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.
4. Für Ökonomiegebäude von Landwirtschaftsbetrieben, welche die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG einhalten und der Wasserbezug mit separatem Wasserzähler gemessen wird, werden keine Abwassergebühren erhoben.

E.9. Haftung

1. Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
2. Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
3. Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

4. Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

F. Abgaben

F.1. Allgemeine Bestimmungen

F.1.1. Finanzierung der Erschliessungsanlagen

1. Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
 - a. Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen;
 - b. Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
 - c. jährliche Benützungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
2. Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

F.1.2. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

F.1.3. Verjährung

1. Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
2. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

F.1.4. Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

F.1.5. Verzug, Rückerstattung

1. Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

F.1.6. Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung

1. Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, bei Grossverbrauchern oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
2. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

F.2. Erschliessungsbeiträge

F.2.1. Kosten

1. Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
 - a. Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
 - b. Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
 - c. Gebühren und Kosten für Bewilligungen
 - d. die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
 - e. die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
 - f. die Kosten der Vermessung und Vermarkung
 - g. Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)
 - h. die Finanzierungskosten
 - i. die Verwaltungskosten

F.2.2. Beitragsplan

1. Der Beitragsplan enthält:
 - a. Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende)
 - b. Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form
 - c. Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
 - d. Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
 - e. Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
 - f. Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotflächen usw.);
 - g. Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z.B. AGV);
 - h. Grundsätze der Kostenverlegung;
 - i. Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
 - j. Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
 - k. Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
 - l. eine Rechtsmittelbelehrung.

F.2.3. Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

F.2.4. Auflage und Mitteilung

1. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
2. Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
3. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

F.2.5. Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

F.2.6. Bauabrechnung

1. Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
2. Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

F.2.7. Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

F.2.8. Fälligkeit

1. Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
2. Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
3. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

F.2.9. Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung höchstens zu 70%, jene der Groberschliessung höchstens zu 50 %. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

F.2.10. Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

F.3. Anschlussgebühr

F.3.1. Bemessung

1. Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:
 - a. pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
 - b. pro m² anrechenbare Geschossfläche.
 - c. Die Bemessung der Gebühr wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
2. Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen, horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppe, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen und aussenliegende, offene Kellerabgänge.
3. Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen bis max. 50% erhoben werden.
4. Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Abwassergebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben.
 - a. Die Bemessung der Gebühr wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
5. Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche wird um 30% reduziert, wenn das Meteorwasser direkt in die Sauberwasserleitung abgeleitet oder um 100% reduziert, wenn das Meteorwasser versickert bzw. direkt in ein Oberflächengewässer geleitet wird.

6. Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

F.3.2. Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung

1. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 48 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
2. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.
3. Bei Umbauten und Ersatzbauten von Gebäuden, welche vor 1964 erstellt worden sind, sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen auch für die bestehenden Gebäude- und Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, die Anschlussgebühren zu bezahlen.
4. Die Gesuchstellenden haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Durch Bauherrn ausgewiesene frühere Anschlussgebühren werden angerechnet.
5. Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

F.3.3. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

F.3.4. Sicherstellung

1. Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr - berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne - verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
2. Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

F.4. Benützungsgebühr

F.4.1. Grundsatz

Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtsgebühren verlangen.

Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

F.4.2. Grundgebühr

1. Mit der Grundgebühr werden die Fixkosten der Abwasserversorgung anteilmässig abgegolten. Die Grundgebühr wird von jedem Abonnenten erhoben und setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:
 - a. Anzahl Wohneinheiten
 - b. Anzahl Büros/Firmen resp. Detaillisten
 - c. Landwirtschaftsbetriebe
 - d. Anzahl Gewerbeeinheiten resp. öffentliche Gebäude
 - e. Zählergrösse (Trinkwasseranschluss)
2. Die Bemessung der Gebühr wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

F.4.3. Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.
 - a. Die Bemessung der Gebühr wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
2. Die Abwassergebühren können durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn mit separatem Wasserzähler der Wasserversorgung nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.), nicht aber für die Bewässerung von privaten Gartenanlagen kleiner 0.5 ha.
3. Für Anlagen mit öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat die Abwassergebühren erlassen.
4. Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regen- oder Quellwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird. Kann der Grundeigentümer mit dem Einbau einer Wasseruhr den effektiven Abwasseranfall belegen, wird dieser mit der ordentlichen Verbrauchsgebühr verrechnet.
5. Bei besonderen Verhältnissen ist der Gemeinderat berechtigt, die Gebühren separat vertraglich zu regeln. Kann der Grundeigentümer mit dem Einbau einer Wasseruhr oder anderer technischer Einrichtungen den effektiven Abwasseranfall belegen, wird dieser mit den ordentlichen Verbrauchsgebühren verrechnet.
6. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

G. Rechtsschutz und Vollzug

G.1. Rechtsschutz, Vollstreckung

1. Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können bei der Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

2. Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
3. Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

G.2. Strafbestimmungen

1. Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
2. Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
3. Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

H.1. Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung am 01.01.2022 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt sind die Abwasserreglemente der fusionierenden Gemeinden mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

H.2. Übergangsbestimmungen

1. Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

3. Fehlende Wasserzähler bei privaten Gartenanschlüssen werden bis spätestens 31.03.2022 montiert. Ab diesem Zeitpunkt werden Verbrauchsgebühren Abwasser erhoben. Die Grundgebühr Abwasser wird für das ganze Jahr 2022 erhoben.
4. Für in die Kanalisation entwässerte, bestehende Hartflächen wird übergangsweise keine Grundgebühr erhoben. Es ist vorgesehen, dies zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen und die Bemessung der Grundgebühr dementsprechend festzulegen.

H.3. Revision

Änderungen dieses Abwasserreglementes sowie die dazugehörigen Tarife unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann
sig. Andreas Meier

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Baumgartner

I. Anhang: Tarifordnung

Tarifordnung zum Abwasserreglement

I.1. Erschliessungsbeiträge (F.2.9)

Effektive Kosten gemäss Beitragsplan, Grundeigentümerbeitrag bei:

- Feinerschliessung max. 70 %
- Groberschliessung max. 50 %

I.2. Anschlussgebühr (F.3.1)

1. CHF 40.00 pro m²

der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.

2. CHF 30.00 pro m² der anrechenbaren Geschossfläche

Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen, horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppe, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen und aussenliegende, offene Kellerabgänge.

3. CHF 30.00 pro m³

pro m³ Nettoinhalt des Schwimmbassins, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind

I.3. Benützungsgebühr (F.4.2 und F.4.3)

1. Grundgebühr

- CHF 100.00 pro Wohneinheit und Jahr
 - CHF 100.00 pro Büro/Firma und/oder Detaillist
 - CHF 150.00 pro Landwirtschaftsbetrieb mit Direktzahlungen pro Jahr
 - CHF 300.00 pro Gewerbeinheit resp. öffentliches Gebäude und Jahr
-
- CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss Q3 des Wasserzählers

Wasserzählergrösse Hauswasserzähler (geschraubt)	Durchflussmenge Q3 (m ³ /h)	Jährliche Grundgebühr (CHF exkl. MwSt.)
DN 20 (Mindestgrösse)	4.0	100.00
DN 25	6.3	157.50
DN 32	10.0	250.00
DN 40	16.0	400.00
DN 50	25.0	625.00

Wasserzählergrösse Grosswasserzähler (geflanscht)	Durchflussmenge Q3 (m ³ /h)	Jährliche Grundgebühr (CHF exkl. MwSt.)
DN 40	40.0	1'000.00
DN 50	50.0	1'250.00
DN 65	70.0	1'750.00
DN 80	120.0	3'000.00
DN 100	230.0	5'750.00

2. Verbrauchsgebühr

- CHF 2.30 pro m³ Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser- und/oder Brauchwassereinleitung

Abwasserreglement

Gemeinderat · Gemeinde Zurzach

I.4. Grossverbraucher

Als Grossverbraucher gelten Abonnenten mit mehr als 50'000 m³ Schmutzwasseranfall pro Jahr.

I.5. Kosten für besonderen Prüfungsaufwand

Die Kosten werden nach effektivem Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 100 pro angefangene Stunde verrechnet.

I.6. Tarifordnung

Leistungen werden nach den Regietarifen des Schweizerischen Baumeisterverbandes und der VSA verrechnet.

I.7. Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte seit letztmaliger Gebührenfestlegung verändert.